

Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Steuergesetzes, des Gesetzes über den Finanzausgleich und zum Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung des NFA-Beitrags

Sehr geehrte Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen

Das Vernehmlassungsverfahren umfasst zwei verschiedene Varianten. Beide dienen dem Ziel der Sanierung des Kantonshaushaltes. Die **Variante „Flat Rate Tax“** sieht zur Erzielung von Steuermehreinnahmen insbesondere die Einführung eines proportionalen Einkommenssteuersatzes von 5.5% mit Geltung für alle Gemeinwesen (Kanton, Bezirke und Gemeinden) vor. Die **Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“** beinhaltet neben einer Erhöhung des Kantonstarifs bei der Einkommenssteuer (Steuermehreinnahmen) eine Umverteilung der vom Kanton zu tragenden NFA-Last zu einem Drittel auf die Bezirke und Gemeinden (Ausgabenreduktion). Der Regierungsrat favorisiert die erste Variante „Flat Rate Tax“.

In formeller Hinsicht umfasst die Variante „Flat Rate Tax“ eine Teilrevision des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200, StG, und eine Änderung von § 22 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, SRSZ 154.100, FAG. Die Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“ erfordert neben einer Teilrevision des StG den Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung des NFA-Beitrags.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme dieses Formular zu verwenden. Dieses gliedert sich in zwei Teile:

- A. Allgemeine Vernehmlassungsfragen
- B. Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen.

Teil A bezweckt eine abschliessende Gesamtbeurteilung der beiden Vernehmlassungsvarianten. Teil B umfasst die besonderen Bestimmungen zur Variante „Flat Rate Tax“ (I) und zur Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“ (II) sowie die gemeinsamen Bestimmungen beider Varianten (III). Wir bitten Sie, ihre Bemerkungen zu den jeweiligen Gesetzesbestimmungen ausschliesslich in der dritten Spalte (Bemerkungen) einzutragen.

Wir danken Ihnen für eine Stellungnahme zu allen Bereichen. Bitte senden Sie uns die elektronische Version Ihrer Stellungnahme (Word- und PDF-Version) bis spätestens **20. Januar 2016** an folgende E-Mail-Adresse: fd@sz.ch. Besten Dank.

Finanzdepartement

Schwyz, 9. November 2015

A. Allgemeine Vernehmlassungsfragen

1. Welche der folgenden Vernehmlassungsvarianten bevorzugen Sie?

- Flat Rate Tax
- Tarifkurve und NFA-Beteiligung

2. Welche Vorteile verbinden Sie mit der bevorzugten Variante?

Die vollständige Elimination der bisherigen „Heiratsstrafe“ ist ein wichtiger und richtiger Schritt in Richtung der anzustrebenden Individualbesteuerung.

Rund 30% aller Steuerpflichtigen werden mit der Flat Rate Tax gegenüber dem heutigen Steuersystem entlastet.

Der Wegfall eines progressiven Steuertarifs nach Erreichen der Steuereintrittsschwelle setzt Anreize zu Mehrverdienstmöglichkeiten und wird ausdrücklich begrüsst.

Das System der Flat Rate Tax ist zudem für die Zukunft wesentlich entwicklungsfähiger als das bisherige System mit progressiver Tarifkurve.

Die wichtige kompetitive Steuerattraktivität des Kantons Schwyz bleibt mit der Flat Rate Tax auch für die Zukunft erhalten.

3. Welche Nachteile verbinden Sie mit der anderen Variante?

Die NFA-Beteiligung der Gemeinden und Bezirke bedroht die bisher bewiesene Wirksamkeit des innerkantonalen Finanzausgleichs nachhaltig.

Die vorgesehene Anpassung der Tarifkurve erschliesst zu wenig zusätzliche Steuereinnahmen und lässt für die Zukunft keinen Spielraum für allfällig notwendige weitere Anpassungen zu (das progressive Steuersystem ist ausgereizt).

Die NFA-Beteiligung der Gemeinden und Bezirke gefährdet mittelfristig die Steuerattraktivität des ganzen Kantons Schwyz (durch Substratverlust in den wettbewerbsfähigen Gemeinden).

Aus staatspolitischen Überlegungen ist es der falscher Ansatz die Gemeinden und Bezirke am NFA zu beteiligen.

Die Finanzplanung auf Stufe Gemeinde und Bezirke würde damit nochmals volatiler und unsicherer (weil durch die Gemeinden und Bezirke in keiner Art und Weise beeinflussbar). Die zukünftige Flexibilität von Gemeinden und Bezirken würde damit weiter eingeschränkt.

4. Sonstige Bemerkungen

Es sei vertieft zu prüfen eine (kantonal einheitliche) Kopfsteuer (nicht Minimalsteuer) einzuführen, damit nicht noch mehr Steuerpflichtige überhaupt keinen Beitrag an ein funktionierendes Gemeinwesen leisten (bei den juristischen Personen wurde bekanntlich mit Hinweis auf die Abgeltung der administrativen Aufwendungen bei der letzten Teilrevision eine Minimalsteuer eingeführt).

Das Eigentum ist auch zukünftig Weitestmöglich zu schützen und erhalten, so darf insbesondere kein (!) steuerlich bedingter Substanzverzehr erfolgen. Dazu sei eine Begrenzung der Vermögenssteuer auf einen (zu bestimmenden) Prozentsatz des Vermögensertrages vorzusehen.

Die massive Verschlechterung der Steuerattraktivität bei Kapitalleistungen und Liquidationsgewinnen ist durch die Gewährung eines Steuerfreibetrages deutlich abzuschwächen. Dazu ist die Gewährung eines einmaligen (in der Höhe noch zu bestimmenden) Sozialabzuges zu prüfen.

Es darf nicht weiterhin sein, dass die juristischen Personen für den Kanton Schwyz ein „Negativ-Geschäft“ sind. Wenn nicht der Steuersatz für die juristischen Personen angepasst werden soll, ist zumindest anzustreben, dass zukünftig für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse gelten sollen. Der kantonale Steuerfuss für juristische Personen ist dabei so festzusetzen, dass zumindest der durch die juristischen Personen „verursachte“ NFA-Beitrag gedeckt ist. Ausserdem könnten die Gemeinden durch einen tieferen Steuerfuss für juristische Personen die Standortattraktivität für Firmen massgeblich erhöhen und damit zusätzliches Steuersubstrat ansiedeln.

Es ist ausserdem zu prüfen, ob für die Vermögenssteuer nicht auch eine Flat Rate Tax realisiert werden kann. Als variable Parameter soll einerseits mit einem tieferen (als für die Kantonssteuer vorgesehenen) Vermögenssteuersatz und andererseits mit erhöhten Vermögensfreibeträgen mögliche Varianten berechnet werden. Dabei soll selbstverständlich die Steuerattraktivität im ganzen Kanton Schwyz nicht zusätzlich gefährdet werden.

Die Bestrebungen das Entlastungsprogramm 2014 – 17 konsequent durchzusetzen bleibt unabhängig dieser Steuergesetzteilrevision vordringliche Aufgabe, sowohl von Regierungs- wie auch Kantonsrat.

Einige unabhängig der beiden Varianten (Flat Rate Tax vs. Tarifkurve) vorgeschlagenen Bestimmungen erscheinen in verschiedener Hinsicht doch stark Eigentumsfeindlich! Diese Eigentumsfeindlichkeit ist ernsthaft zu hinterfragen und mit vertretbaren Abschwächungen dringend zu mildern.

B. Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen

I. Vernehmlassungsvariante „Flat Rate Tax“

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
I. Steuergesetz		
A. Einkommenssteuer		
<p>§ 33 Abs. 2 und 3</p> <p>² Leben verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Teil unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen erzielt, 2100 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit einer verheirateten Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehepartners.</p> <p>³ Weiter werden abgezogen: (Bst. a-g) ...</p>	<p>§ 33 Abs. 2 und 3</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.</p>	
<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) 6400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden</p>	<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e</p> <p>(¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)</p> <p>a) 26 400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden</p>	

<p>Ehepaaren;</p> <p>b) 3200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p>	<p>Ehepaaren;</p> <p>b) 13 200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 2 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p>																			
<p>§ 36 Abs. 1 bis 4 5. Steuerberechnung</p> <p>a) Steuertarif</p> <p>aa) Tarif für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <table data-bbox="159 1046 723 1388"> <tr><td>0.25 Prozent für die ersten</td><td>1 300 Franken</td></tr> <tr><td>0.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 100 Franken</td></tr> <tr><td>0.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 000 Franken</td></tr> <tr><td>1.00 Prozent für die weiteren</td><td>900 Franken</td></tr> <tr><td>1.25 Prozent für die weiteren</td><td>900 Franken</td></tr> <tr><td>1.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 000 Franken</td></tr> <tr><td>1.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 100 Franken</td></tr> <tr><td>2.00 Prozent für die weiteren</td><td>1 600 Franken</td></tr> <tr><td>2.25 Prozent für die weiteren</td><td>2 100 Franken</td></tr> </table>	0.25 Prozent für die ersten	1 300 Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 100 Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 000 Franken	1.00 Prozent für die weiteren	900 Franken	1.25 Prozent für die weiteren	900 Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 000 Franken	1.75 Prozent für die weiteren	1 100 Franken	2.00 Prozent für die weiteren	1 600 Franken	2.25 Prozent für die weiteren	2 100 Franken	<p>§ 36 Überschrift, Abs. 1 bis 4 5. Steuerberechnung</p> <p>a) Steuersatz</p> <p>¹ Die einfache Steuer beträgt 5.5 Prozent des steuerbaren Einkommens.</p> <p>² Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p> <p>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben</p>	
0.25 Prozent für die ersten	1 300 Franken																			
0.50 Prozent für die weiteren	1 100 Franken																			
0.75 Prozent für die weiteren	1 000 Franken																			
1.00 Prozent für die weiteren	900 Franken																			
1.25 Prozent für die weiteren	900 Franken																			
1.50 Prozent für die weiteren	1 000 Franken																			
1.75 Prozent für die weiteren	1 100 Franken																			
2.00 Prozent für die weiteren	1 600 Franken																			
2.25 Prozent für die weiteren	2 100 Franken																			

<p>2.50 Prozent für die weiteren 3 200 Franken 2.75 Prozent für die weiteren 5 300 Franken 3.00 Prozent für die weiteren 7 400 Franken 3.25 Prozent für die weiteren 9 500 Franken 3.50 Prozent für die weiteren 10 500 Franken 3.65 Prozent für die weiteren 8 400 Franken 3.90 Prozent für die weiteren 175 100 Franken</p> <p>Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.</p> <p>² Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>		
<p>§ 36a</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p>	<p>§ 36a</p> <p>wird aufgehoben</p>	
<p>§ 37</p> <p>Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steu-</p>	<p>§ 37</p> <p>wird aufgehoben</p>	

<p>ersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.</p>		
<p>§ 38 bb) Besondere Kapitalleistungen</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.</p> <p>² Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.</p>	<p>§ 38 b) Sonderfälle aa) Besondere Kapitalleistungen</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert.</p> <p>² Die einfache Steuer beträgt 2.5 Prozent.</p> <p>³ Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.</p>	<p>Massive Verschlechterung! Die prozentuale Maximalbelastung die für einen Alleinstehenden bisher bei einer Kapitalleistung ab CHF 920'000 fällig wurde, wird mit dieser Bestimmung für alle tieferen Kapitalleistungen erhöht, zum Teil massiv! Das Fehlen eines Steuerfreibetrages analog zur Flat Rate zeichnet sich hier für betraglich kleinere Kapitalauszahlungen durch eine Vervielfachung (!) der bisherigen Steuerfolgen aus. Es sei deshalb die Einführung eines einmaligen Steuerfreibetrages zu prüfen.</p>
<p>§ 39b Abs. 1 ee) Liquidationsgewinne</p> <p>¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer</p>	<p>§ 39b Überschrift, Abs. 1 dd) Liquidationsgewinne</p> <p>¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38.</p>	<p>Massive Verschlechterung! Für diese Bestimmung gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 38 sinngemäss.</p> <p>Der einzuführende Steuerfreibetrag nach § 38 sei mit § 39b zu koordinieren (der einmalige Steuerfreibetrag sei nur einmal zu gewähren - lifetime).</p>

ebenfalls nach § 38, wobei die einfache Steuer minimal 1 Prozent und maximal 3 Prozent beträgt.

B. Ausgleich der kalten Progression

§ 49 Abs. 1

¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.

§ 49 Abs. 1

¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von ... Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen.

C. Quellensteuer

§ 90 Abs. 2

² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (§ 9 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute (§ 33 Abs. 2) berücksichtigen.

§ 90 Abs. 2

wird aufgehoben

D. Übergangsrecht		
---	<p>§ 250e (neu) 12. Teilrevision vom 25. Mai 2016</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p> <p>² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016.</p> <p>³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.</p>	
II. Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)		
<p>§ 22</p> <p>Der Regierungsrat prüft und genehmigt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit den Voranschlag und Steuerfuss 2002 von Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 2001 eine Zusicherung für Leistungen des</p>	<p>II.</p> <p>Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 22 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Gemeinden und Bezirke, die für das Rechnungsjahr 2016 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben, reichen ihren Voranschlag mit Steuerfuss für das Jahr 2017 vor der Verabschiedung an die Gemeindever-</p>	

Finanzausgleichs eingeholt haben. Abs. 2: ---	sammlung bzw. Bezirksgemeinde dem Regierungsrat ein. Dieser prüft und genehmigt die Anträge nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.	
III. Inkrafttreten		
---	III. ¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt. ² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. ³ Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich tritt [rückwirkend] auf den 1. August 2016 in Kraft.	
IV. Redaktionelle Änderungen		
§ 28 Abs. 1 ¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 3 Bst. g bleibt vorbehalten.	§ 28 Abs. 1 ¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 2 Bst. g bleibt vorbehalten.	
§ 39 cc) Lotteriegewinne	§ 39 Überschrift bb) Lotteriegewinne	
§ 39a dd) Kleine Arbeitsentgelte	§ 39a Überschrift cc) Kleine Arbeitsentgelte	

II. Vernehmlassungsvariante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen																																				
I. Steuergesetz																																						
A. Einkommenssteuer																																						
<p>§ 36 Abs. 3 und 4</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>	<p>§ 36 Abs. 3 und 4</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p>Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.</p>																																					
<p>§ 36a</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p>	<p>§ 36a Abs. 1 und 2 (neu)</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>0.25 Prozent für die ersten</td> <td>1 300</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>0.50 Prozent für die weiteren</td> <td>1 100</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>0.75 Prozent für die weiteren</td> <td>1 000</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>1.00 Prozent für die weiteren</td> <td>900</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>1.25 Prozent für die weiteren</td> <td>900</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>1.50 Prozent für die weiteren</td> <td>1 000</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>1.75 Prozent für die weiteren</td> <td>1 100</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>2.00 Prozent für die weiteren</td> <td>1 600</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>2.25 Prozent für die weiteren</td> <td>2 100</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>2.50 Prozent für die weiteren</td> <td>3 200</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>2.75 Prozent für die weiteren</td> <td>5 300</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>3.00 Prozent für die weiteren</td> <td>7 400</td> <td>Franken</td> </tr> </table>	0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken	2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken	2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken	2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken	3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken	<p>Der vorgeschlagene Kantonssteuertarif vermag den Finanzierungsfehlbetrag in der Schwyzer Staatskasse durch einen allfällig weiteren Anstieg der NFA-Zahllast in Zukunft viel zu wenig abzudecken und ist deshalb in dieser Form zweifellos als untauglich zu verwerfen. Die hier vorgeschlagene Lösung ist grundsätzlich zu wenig ergiebig.</p>
0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken																																				
0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																				
0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																				
1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken																																				
1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken																																				
1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																				
1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																				
2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken																																				
2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken																																				
2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken																																				
2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken																																				
3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken																																				

	<p>3.25 Prozent für die weiteren 9 500 Franken</p> <p>3.50 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>3.75 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>4.00 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>4.25 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>4.50 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>4.75 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>5.00 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>5.25 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>5.50 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>5.75 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>6.00 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>6.25 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>6.50 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>6.75 Prozent für die weiteren 10 500 Franken</p> <p>7.00 Prozent für die weiteren 183 000 Franken</p> <p>Für steuerbare Einkommen über 366 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5.80 Prozent.</p> <p>² § 36 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.</p>	
--	---	--

B. Ausgleich der kalten Progression

<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teue-</p>	<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von ... Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung,</p>	
---	--	--

<p>rung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p>	<p>der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p>	
<p>C. Übergangsrecht</p>		
<p>---</p>	<p>§ 250e (neu) 12. Teilrevision vom 25. Mai 2016</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p> <p>² Für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht nach § 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016.</p> <p>³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.</p>	
<p>II. Gesetz über die Finanzierung des NFA-Beitrags</p>		
<p>---</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Der jährliche Kantonsbeitrag an den Ressourcenausgleich gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) wird zu zwei Dritteln durch den Kanton und zu einem Drittel durch die Bezirke und Gemeinden finanziert.</p>	<p>Die vorgesehene Beteiligung von Gemeinden und Bezirken an der Finanzierung des NFA ist nicht zielführend. Der erfolgreiche innerkantonale Finanzausgleich würde damit faktisch und praktisch konkurrenziert und könnte nicht mehr in der bisherigen Form weitergeführt werden.</p>

	<p>² Den Anteil der Bezirke und Gemeinden tragen zu einem Drittel die Bezirke und zu zwei Dritteln die Gemeinden.</p>	
---	<p>§ 2 Bemessung der Bezirks- und Gemeindeanteile</p> <p>¹ Der jährliche Anteil des einzelnen Bezirks bestimmt sich im Verhältnis seines Anteils am jeweiligen Ressourcenpotenzial aller Bezirke.</p> <p>² Der jährliche Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich im Verhältnis ihres Anteils am jeweiligen Ressourcenpotenzial aller Gemeinden.</p> <p>³ Die Repartition der direkten Bundessteuer wird zur Bestimmung der Anteile nicht berücksichtigt.</p>	
---	<p>§ 3 Zahlungstermin</p> <p>Die Bezirke und Gemeinden haben ihre Anteile jeweils per 31. Oktober dem Finanzdepartement zu überweisen.</p>	
---	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt jährlich die Anteile der Bezirke und Gemeinden fest.</p> <p>² Dem Finanzdepartement obliegt der Bezug der Bezirks- und Gemeindeanteile.</p>	
---	<p>§ 5 Vollzug</p> <p>Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	

III. Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

III. Gemeinsame Bestimmungen beider Vernehmlassungsvarianten

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
A. Vermögenssteuer		
§ 48 b) Steuertarif	§ 48 Überschrift b) Steuertarif aa) Bezirke, Gemeinden und Kirchengemeinden	
---	§ 48a (neu) bb) Kanton ¹ Die Vermögenssteuer für die ersten 500 000 Franken des steuerbaren Vermögens beträgt 0.6 Promille und für den darüber liegenden Teil 1.2 Promille. ² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.	Für die Vermögenssteuer ist zwingend eine Höchstbelastung in Prozenten des Vermögensertrages einzuführen. Allenfalls kann mit einem Einheitstarif bei gleichzeitiger Erhöhung des Vermögensfreibetrages ebenfalls eine sinnvolle Zielgrösse an Mehreinnahmen erzielt werden.
B. Grundstückgewinnsteuer		
§ 120 Abs. 3 ³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von: vollen 5 Jahren um 10 Prozent vollen 6 Jahren um 13 Prozent vollen 7 Jahren um 16 Prozent vollen 8 Jahren um 19 Prozent vollen 9 Jahren um 22 Prozent	§ 120 Abs. 3 ³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von: vollen 5 Jahren um 5.0 Prozent vollen 6 Jahren um 7.5 Prozent vollen 7 Jahren um 10.0 Prozent vollen 8 Jahren um 12.5 Prozent vollen 9 Jahren um 15.0 Prozent	

vollen 10 Jahren	um 25 Prozent	vollen 10 Jahren	um 17.5 Prozent	
vollen 11 Jahren	um 28 Prozent	vollen 11 Jahren	um 20.0 Prozent	
vollen 12 Jahren	um 31 Prozent	vollen 12 Jahren	um 22.5 Prozent	
vollen 13 Jahren	um 34 Prozent	vollen 13 Jahren	um 25.0 Prozent	
vollen 14 Jahren	um 37 Prozent	vollen 14 Jahren	um 27.5 Prozent	
vollen 15 Jahren	um 40 Prozent	vollen 15 Jahren	um 30.0 Prozent	
vollen 16 Jahren	um 43 Prozent	vollen 16 Jahren	um 32.5 Prozent	
vollen 17 Jahren	um 46 Prozent	vollen 17 Jahren	um 35.0 Prozent	
vollen 18 Jahren	um 49 Prozent	vollen 18 Jahren	um 37.5 Prozent	
vollen 19 Jahren	um 52 Prozent	vollen 19 Jahren	um 40.0 Prozent	
vollen 20 Jahren	um 55 Prozent	vollen 20 Jahren	um 42.5 Prozent	
vollen 21 Jahren	um 58 Prozent	vollen 21 Jahren	um 45.0 Prozent	
vollen 22 Jahren	um 61 Prozent	vollen 22 Jahren	um 47.5 Prozent	
vollen 23 Jahren	um 64 Prozent	vollen 23 Jahren	um 50.0 Prozent	
vollen 24 Jahren	um 67 Prozent	vollen 24 Jahren	um 52.5 Prozent	
vollen 25 Jahren	um 70 Prozent	vollen 25 Jahren	um 55 Prozent	

C. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

<p>§ 20b Abs. 1</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>§ 20b Abs. 1</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft o-</p>	<p>Die Regelung zur Besteuerung von „Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen“ macht im Bereich des Geschäftsvermögens keinen Sinn. Hier wird der steuerbare Ertrag durch das Buchwertprinzip und nicht durch das Nennwertprinzip ermittelt. Bei Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen entstehen im Geschäftsvermögen keine steuerbaren Erträge.</p>
--	--	---

	der Genossenschaft darstellen.	
<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>(¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:)</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	
D. Gewinnsteuer		
<p>§ 71 Abs. 2</p> <p>² Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p> <p>Abs. 3: ---</p>	<p>§ 71 Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>² Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p>	

	³ Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.	
E. Steuererlass		
<p>§ 194 2. Steuererlass</p> <p>¹ Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.</p> <p>⁴ Die Einreichung eines Steuererlassgesuches hemmt den Bezug nicht.</p> <p>⁵ Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verfahrenskosten erhoben werden.</p>	<p>§ 194 Überschrift, Abs. 1 bis 5 2. Steuererlass a) Grundsatz</p> <p>¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutezukommen.</p> <p>³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen. Abs. 4 und 5 werden aufgehoben</p>	
---	<p>§ 194a (neu) b) Ablehnungsgründe</p> <p>Der Steuererlass kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <p>a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend</p>	

	<p>oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;</p> <p>b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;</p> <p>c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;</p> <p>d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen grobfahrlässig herbeigeführt hat;</p> <p>e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubiger bevorzugt behandelt hat.</p>	
---	<p>§ 194b (neu) c) Erlassgesuch</p> <p>¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Busse oder der Kosten eine grosse Härte bedeuten würde.</p> <p>² Das Erlassgesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung (Erlassbehörde) einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht werden. Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug nicht.</p> <p>⁴ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person</p>	

	oder deren Vertreter ein Erlassgesuch einreichen.	
---	<p>§ 194c (neu) d) Verfahren</p> <p>¹ Für den Gesuchsteller gelten die Verfahrensrechte und -pflichten nach diesem Gesetz. Er hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.</p> <p>² Verweigert der Gesuchsteller trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, tritt die Erlassbehörde nicht auf das Gesuch ein.</p> <p>³ Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.</p> <p>⁴ Das Verfahren ist kostenfrei. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Kosten erhoben werden.</p>	
---	<p>§ 194d (neu) e) Rechtsmittel</p> <p>Gegen den Entscheid der Erlassbehörde kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	
F. Steuerstrafrecht		
<p>§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem</p>	<p>§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3</p> <p>(¹ Die Strafverfolgung verjährt):</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem</p>	<p>Im gesamten Steuerstrafrecht sind konsequent die minimalen Bestimmungen des StHG zu übernehmen. Jede kantonale Ausdehnung von Bestimmungen zum Steuerstrafrecht wird vehement als unnötig abgelehnt.</p>

<p>rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in §§ 204 und 205 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.</p> <p>³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140.</p>	<p>rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>Bst. b und c unverändert</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen wurde (§ 213 Abs. 1).</p> <p>³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140. Stillstand und Unterbrechung richten sich nach § 139 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. a-c.</p>	
<p>§ 226 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>§ 226 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>	
<p>§ 227 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen</p>	<p>§ 227 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen</p>	

<p>verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>	
<p>§ 228</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.</p>	<p>§ 228</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>	
<p>G. Redaktionelle Änderungen</p>		
<p>§ 29 Abs. 3</p> <p>³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.</p>	<p>§ 29 Abs. 3</p> <p>³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.</p>	

<p>§ 143 Abs. 2</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	<p>§ 143 Abs. 2</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	
<p>§ 250c Abs. 2 und 4</p> <p>² Für die übrigen Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 34 Bst. b, 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>	<p>§ 250c Abs. 2 und 4</p> <p>² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 34 Bst. b [Aufhebung], 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>	